Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 10 (1841)
Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 18. Christmonat
No. 51. 1841.

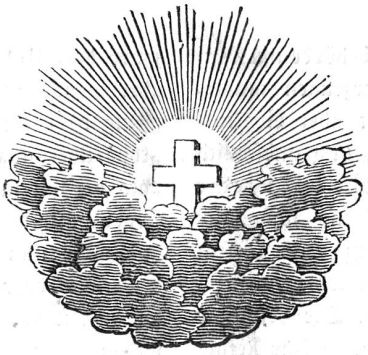

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.

Concordia res parvæ crescunt, discordia dilabuntur. — Eintracht baut, Zwietracht zerstört.
Sallustius.

Warum will Schwyz vom Bisthum Chur sich trennen?

Durch viele und verschiedene Zeitungsblätter wurde die Neuigkeit geschäftig herumgeboten, daß der Kanton Schwyz vom Bisthum Chur sich trennen wolle. — Zuvorderst müßte dieser Schritt in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen der ganzen Schweiz sehr auffallend erscheinen. Das Niedereißen und Lostrennen geht zwar schnell, aber das Aufbauen und Anknüpfen! Sehet nach St. Gallen!! Es hängt ja ohnehin der Arbeit genug an der eidgenössischen Kunkel für jeden Kanton, ohne noch eigenes und so zartes Werch umzuhängen. Die Zukunft ist für das gemeinsame Vaterland noch nichts weniger als gesichert, um Projekte einer neuen Bisthumserrichtung mit Muße, Ueberlegung, Berathung und gesammelten Kräften glücklich und haltbar auszuführen. — Wenn man sich etwa schmeichelt, daß Luzern und Zug den drei Urständen sich anschließen werden, so darf auch nicht vergessen werden, daß dieser Fall dahin bedingt sei, ob Rom Bisthümer zu zerreißen und zu schwächen, um neue zu schaffen, seine Einwilligung geben werde!! *)

Aber warum will Schwyz vom Bisthum Chur sich trennen? Zur Beantwortung dieser jetzt stark angeregten Frage haben die Zeitungen, durch Correspondenten aus dem Kanton Schwyz, vier Motive angegeben, und werden vielleicht noch so viele finden; denn Liebe und Haß sind gleich erfinderisch. Es wird gewiß nicht unwillkommen sein, wenn diese Motive nach dem Grundsatze: audiatur et altera pars, und sine studio et irâ, hier ganz kurz aber treu, geschichtlich und psychologisch geprüft werden.

Erstes Motiv: „Der Anschluß und Bisthumsverband von Schwyz mit Chur stehe auf sehr lockern Füßen.“ Diese Füße sind doch weder so alt noch so jung, daß sie aus Altersschwäche oder jugendlicher Zartheit zittern sollten. Der kirchliche Verband wird andurch wohl nicht in Zweifel gezogen werden wollen, nachdem er schon bei 20 Jahren besteht; widrigenfalls ist die Anschlußbulle gewiß noch vorhanden. Der Diözesanverband erhält einzig nur durch die päpstliche Bestätigung seine volle Gültigkeit, und nur diese Sanktion ist daher von Wesenheit. Alle übrigen äußerlichen, obschon als Prämissen nothwendigen Verhältnisse der Bisthumstheile zu einander sind im kirchlichen Sinne zufällig und verschiedenartig; sie dürfen auch nur günstig in kirchliche Dinge einwirken. Deswegen haben die verschiedenen Diözesantheile in dieser Beziehung sich zu verständigen. Allein eben diese Verständigung fehlte bisher zwischen den hohen Ständen Schwyz und Graubünden. Daraus wird nun das

Zweite Motiv abgeleitet, nämlich „die bekannten Protestationen der Bündner Regierung, wodurch diese den beiden Domherren des Kantons Schwyz die ihnen nach kanonischen Rechten zukommende Stimme sowohl als die Wahlfähigkeit bei Bischofswahlen verweigert habe.“

*) Wir sehen gar nicht, was zur Vermuthung eines Anschließens der Kantone Luzern und Zug berechtigte. Anm. d. Red.

Daß diese Handlungsweise der Bündnerbehörde im Kanton Schwyz böses Blut und Abneigung erzeugen mußte, war ganz natürlich und verzeihlich. Damit aber die Auflösung eines Bisthumsverbandes motiviren, ist grundsätzlich durchaus verwerflich; sie greift in das Gebiet der Kirche über. Derlei Anstände mochten ja übrigens schon zur Zeit der Einverleibung des Kantons Schwyz auch diesem nicht unbekannt sein, obschon sie erst in den letzten zwanzig Jahren sich immer deutlicher entwickelt haben. Die Geschichte sagt uns, woher solche Uebergriffe sich datiren. — Zur Reformationszeit und seither mischte sich Bündens Gotteshausbund in alle Angelegenheiten des Bisthums Chur, gab vor, er besitze gewisse „Rechtsamen" über das Bisthum, und nannte sich dessen Schirm- und Kastenvogt. Obschon die Geschichte dieser Jahrhunderte dem Gotteshausbunde diese Rechte und Namen gänzlich abspricht, wurden sie dennoch 1822 vom gesammten Großen Rathe Bündens (2/3 reformirt und 1/3 katholisch) als rechtlich anerkannt und in Uebertragung diese Rechte und Titel angenommen. Der Beschluß des Gotteshausbundes vom 19. Mai 1822 sagt: „Der Gotteshausbund sei bereit, seine althergebrachten Rechte über das Bisthum Chur auf den ganzen Kanton auszudehnen, damit gemeinschaftlich von allen drei Bünden diese Rechte geltend gemacht werden könnten."

„Der Große Rath", so wird amtlich bezeugt, „hat diese Uebertragung der Rechtsamen eines Schirm- und Kastenvogts nach vorhergegangener historischer — (aber nicht genauer kritischer) — Untersuchung derselben, in seiner Sitzung vom 3. Juli 1822 nicht nur angenommen, sondern ist auch in den damals obschwebenden Bisthumsangelegenheiten alsogleich in der Eigenschaft aufgetreten, um die landeshoheitlichen Rechte des gesammten Freistaates gegen unbefugte — (!?) — Eigenmacht des Fürstbischofs Carl Rudolph zu behaupten."

Auf diesen sogenannten Rechtsamen oder Hoheitsrechten und jenem durch die Reformation erzeugten und von der Freimaurerei gebornen Staatsgrundsatze des Territorialsystems — cujus regio, ejus et religio — „daß nämlich „der Landesherr, auf dessen Gebiet ein Bisthum liegt, bei „Besetzung des bischöflichen Stuhls, je nach den Umständen „bald positiv, bald negativ mitzuwirken, und bei Errich„tung eines neuen Diözesanverbandes entscheidend „mitzusprechen das Recht habe", — sich stützend, beschloß Bündens Behörde (1822) im Namen des Freistaats sowohl an den Fürstbischof Carl Rudolph sel. Andenkens, der sich bereits im Jahr 1821 mit den drei Urkantonen in Betreff ihrer kirchlichen Vereinigung mit dem Bisthum Chur eingelassen hatte, aber dabei die hohe Landesbehörde nicht begrüßte, überzeugt, daß eine solche Handlung allein kirchlicher Jurisdiktion sei, als auch an die Tagsatzungsgesandten jener drei Urkantone folgende Erklärung abzugeben: „Daß „der hiesige Stand (Graubünden), da er bei der Unterhand„lung über die Ausdehnung der Diözese auf die drei Urkan„tone übergangen worden, das darin Geschehene auch nicht „als verbindlich ansehen könne und seine diesfälligen Rechte „vorbehalte."

Was nun diese Erklärung sagen wollte, kam später deutlicher heraus, da nämlich den Schwyzer Domherren die Ausübung ihrer canonischen Rechte verweigert werden wollte.

Nachdem die letzten Bisthumswirren, 1833 — 1836 — als Folgen der oben bezeichneten Schirm- und Kastvogtei-Anmaßungen, welche Wirren gewiß nicht die letzte und geringste Schuld tragen an dem immerwährend kränklichen Zustand des Hochw. Johann Georg Bossi, vorüber waren, wurden Schritte gethan, erwähnte politische Anstände im Kanton wieder zu beseitigen, und gegenseitig sich zu verständigen. Der Erfolg hätte ohne Zweifel beidseitigen Wünschen entsprochen.

Das letzte diesfallsige und bereitwillige Entgegenkommen des bündnerischen Tagsatzungsgesandten wurde aber von der Gesandtschaft des Kantons Schwyz, wie es scheint, als unerheblich geachtet. In diesem Sinne hat man sich ja öffentlich in jener Großrathssitzung des Kant. Schwyz ausgesprochen, in welcher diese Angelegenheit behandelt und die Trennung beschlossen wurde. — Der Gedanke, sich von Chur zu trennen, mußte also schon damals Wurzel gefaßt haben, als die berührten Mißverhältnisse gehoben werden sollten, und der Trennungsgrund kann nun nimmermehr in der Mißachtung der Schwyzer Domherrn gesucht werden.

Ueberdies waren die zwei Domherren des Kantons Schwyz 1835 in Chur bei dem versammelten Domkapitel und konnten ungehindert ihre canonischen Rechte ausüben. Wenn aber jetzt an diese Herren die Weisung von der eigenen Kantonalbehörde ergangen sein soll, daß sie zur allfälligen Coadjutorswahl dem Capitelsrufe nicht folgen sollen — wer hindert sie, ihre kanonischen Rechte zu üben?!

Das dritte Motiv sagt: „Zwischen der bischöflichen Curia in Chur und der Priesterschaft des Kantons Schwyz bestund nie das innige freundschaftliche und liebevolle Verhältniß, welches jeden derartigen Verband weihet und heiliget." — Dieser Umstand wäre, in so weit er Wahrheit ist, freilich sehr bedaurungswürdig. Und wie es scheint, will die Schuld dieser gegenseitigen Spannung der Curia aufgebürdet werden. Besser Unterrichtete glauben aber vielmehr in jenen Organen, welche die Curie im Kanton Schwyz hat, die Ursachen davon finden zu können. Doch gesetzt die Curia trüge diese Schuld allein (?) — wäre der Entschluß vernünftig und zu billigen? Der Vater, sagen die Kinder, ist mürrisch, unfreundlich, hat uns nicht lieb,

schaut uns nur selten und finster an u. dgl.: — wir wollen also auf und fort und ihn allein lassen. Kinder! wird der verständige Mann ihnen zurufen, das geht nicht an; er wird untersuchen, was dahinter stecke, und woher die allfälligen Mißverständnisse rühren. — Allein die bischöfliche Curia war doch nicht so unfreundlich und finster, strenge und hart; oder sah sie nicht manchmal durch die Finger auf gewisse Geistliche? duldete sie nicht hinwieder und öfters und sehr oft den einten und andern in Wirthshäusern, im helvetischen und dergleichen Vereinen mit Kirschnergewand? Alles Thatsachen! Es ist also obige Angabe von dieser Seite nicht begründet. Wünschbarer sollte Manchem procul à Jove procul à fulmine zu sein. Nun glaubt die besser gesinnte Geistlichkeit aber in dem Gegentheil begründete Klagen zu finden. Diese hat einen scheinbar gegründeten Vorwand für ihre Unzufriedenheit, denn sie meint, in Chur droben wisse die Curia alles haarklein, wie es im Lande gehe. Gerade da fehlts. Oder wer stellt die Behauptung in Abrede, daß die Curia durch die Unthätigkeit ihrer Organe, die sich hinter besondere und sonderbare Kapitelsvorrechte verschanzen, als sei ihr Amt erste Instanz, mit jenen nähern Verhältnissen ihrer Amtsbrüder nicht in der Weise sei vertraut gemacht worden, wodurch ein gegenseitiges Zutrauen und innige Anhänglichkeit verdoppelt worden wäre?? Nur der Unerfahrne dürfte dies in Abrede stellen. Ferners wollen Wohlunterrichtete versichern, daß das gepriesene und allerdings wünschbare und heilsame „innige, freundschaftliche und liebevolle Verhältniß" auch unter der Geistlichkeit des Kantons Schwyz selbst oft genug vermißt werde; daß gerade jene, welche am leichtesten und pflichtmäßig durch öftere Kapitelsversammlungen und Conferenzen oder auf andern Wegen diese traulichen Verhältnisse unter sich und mit der Curia hätten herbeiführen können und sollen, aber aus gewissen Rücksichten unterlassen haben, anderseits am stärksten an diesem Bisthumsverband rütteln und reißen. Ob sie dadurch etwas Besseres gewinnen würden??? Diese „Ansichten und Handlungsweise" müssen freilich von jenen der Curia sehr verschieden sein — sind sie aber deswegen lobenswerth? —

Als viertes und letztes Motiv wird aufgeführt „die weite Entfernung der örtlichen Lage." Doch sonderbar! man möchte daraus schließen, diese Entferung hätte sich seit dem Anschlusse vergrößert. Der Kant. Schwyz liegt doch noch auf dem nämlichen Fleck der Eidgenossenschaft wie früher; hat etwa die Residenzstadt Chur in der Bünd droben weiters in die Berge hinein sich verkrochen?! Es giebt Bisthümer von weit größerer Ausdehnung und entferntern Kreisen. *) Nur die Verhältnisse von außen her haben sich anders gestaltet und ungünstig eingewirkt. Doch, die Sache unbefangen angesehen, wäre dieser örtlichen Lage auch noch abzuhelfen, und zwar weit leichter als durch ein neues Bisthum, wozu gewiß auch die andern zwei Urstände sich verständigen ließen. Der Kanton Schwyz bleibt mit Chur vereiniget, und die beiden Kantone Uri und Unterwalden treten auch hinzu; in ihre Mitte giebt der Bischof von Chur einen beliebten und wackern charakterfesten Mann aus der Geistlichkeit dieser drei Orte als Generalvikar, der nach Uebereinkunft an einem bestimmten Orte seinen Wirkungskreis eröffnet, und natürlich, mit ausgedehntern Vollmachten versehen ist, als bisher die bischöflichen Commissariate hatten.

Würden dann die oben im zweiten Motiv berührten Anstände gütlich und nachbarlich abgethan, ein engeres Band geflochten, wahrlich! die ganze Angelegenheit könnte auf solche Weise für alle Theile glücklich vollendet werden.

Ein Bisthum der Waldstätte wäre allerdings eine schöne Idee — aber dermalen eben nur ein schmeichelnder Gedanke*); denn werden auf der andern Schaale das Gegengewicht — die Unkosten eines Bisthums mit dem nöthigen Zugehör hingelegt, dann dürfte das Schöne, das Bequeme wohl leicht befunden werden.

Diese Erwägung der vorgeschobenen Motive für die Trennung des Kantons Schwyz vom Bisthum Chur glaubte der Unterzeichnete den resp. Correspondenten aus demselben Kanton unmaßgeblich zum Nachdenken und Erdaurung achtungsvollst hinlegen zu müssen, damit der Unbefangene durch erkannte Gründe und Gegengründe ein richtiges Urtheil zu fällen bewogen werde. In zweiter Linie ergehen diese Zeilen an alle jene, denen diese Angelegenheit von Interesse sein muß. —

Das Gesagte wird erhärtet, wenn man noch folgende Bemerkungen beherziget. Dem Bisthum Chur kann sehr wahrscheinlich eine projektirte Trennung einerseits durchaus nicht gleichgültig sein. Und daher dürfte wohl von dorther Einsprache dagegen zu erwarten sein; denn es müßte sich wiederholt zum Spielball politischer Rücksichten gemacht sehen, wie es innert den letzten drei und dreißig Jahren gewesen zu sein scheint. Chur verlor nach der franz. Revolution die Bisthumstheile von Tyrol und Vorarlberg, erstlich (1808) provisorisch unter Baiern, dann (1816) faktisch unter Oestreich. Bald darauf mußte der Fürstbischof von Chur jene Kantone in provisorische Verwaltung nehmen, welche ehe-

*) Gelangt man doch in einem Tage von Schwyz nach Chur. D. Red.

*) Es ist kein Geheimniß, daß Papst Pius VII. sehr ernstlich gewünscht hatte, das Bisthum der Waldstätte, bestehend aus den vom Bisthum Constanz abgelösten Theilen, zu errichten, es zu einem Erzbisthum zu erheben, ihm Chur, Basel und Lausanne als Suffraganate unterzuordnen und den erzbischöflichen Sitz nach Luzern zu verlegen; aber die damaligen Regenten in Luzern wollten kein „Pfaffennest."

mals zum Bisthum Constanz gehörten; einige derselben schloßen sich in der Folge an das neu errichtete Bisthum Basel an. Schwyz eilte nach Chur und ließ seine Genossen provisorisch zurück. Um einigermaßen den Verlurst an Oestreich zu ersetzen, wurde das Doppelbisthum Chur und St. Gallen errichtet, aber nach neun Jahren schon wieder und gewaltthätig zerrissen; was einst zu Chur gehört hatte, nämlich das Sarganserland und Gaster, wurde beim Bruch von St. Gallen verloren. Will nun Schwyz sich trennen, so wird gewiß auch das an sich zwar unbedeutende Ursern-Thal, welches ebenfalls von jeher zu Chur gehört hat, von diesem weggerissen werden wollen. — Auf diese Zuschneidungsart würde der Mantel des Bisthums Chur bis auf die Felsengränzen des Kantons Graubünden und Lichtenstein zugeschnitten. Das älteste Bisthum in der Schweiz und in Deutschland müßte sich nach dem 1660sten Jahre seiner Gründung kümmerlich sein Bestehen fristen, ja vielleicht gar seinem Aufhören entgegengeführt werden, um neuen Bisthümern zum Entstehen zu verhelfen, die nicht einmal das leisten oder zu leisten versprechen, was Chur unter den mißlichsten Verhältnissen noch immer geleistet hat! Ob der heilige Stuhl solche Verfahrungsart billigen werde, zweifelt Alethophilos.

Geschrieben den 3. Dezemb. 1841, da im Bisthum Chur das Fest des heil. Luzius, Königs von England, Martyrers (a. 182), ersten Bischofs und ersten Patrons dieses Bisthums, gefeiert wird.

Klosterraub.

Es wird der aargauischen Regierung vielfach zugerufen: „Du sollst nicht stehlen!“ Sie aber findet: mit diesem alten Satze komme ich zu nichts, und ich sollte doch etwas in meinen Taschen haben! Millionen auf einmal ist für mich ein schöner Gewinn!

Aber gestohlenes Gut thut nie gut, und gewiß wird derjenige, der das Stehlen untersagt hat, die Uebertreter schon noch zu finden wissen. Höchst merkwürdig ist, was uns die Geschichte von dem königlichen Reformator Heinrich VIII. in England erzählt. Bekanntlich hob derselbe in seinem Königreiche die Klöster in einer Art auf, die mit der aargauischen in nächster Verwandtschaft steht. Wie, wurde dadurch das Land glücklicher? wurde es mit Abgaben verschont? genoß es die Vortheile, die man ihm vorspiegelte? — Man hatte allgemein geglaubt, sagt der berühmte englische Geschichtschreiber J. Lingard in seiner Geschichte von England, Heinrich sei der reichste Monarch in Europa; der Krieg mit Schottland und Frankreich brachte das unbegreifliche Geheimniß seiner Armuth zum Vorschein. Das Silbergeschirr und die Juwelen, die er in den Klöstern gefunden, die ungeheuren Summen, die er aus dem Verkauf ihrer Güter gelöst hatte, schienen sämmtlich durch irgend einen unsichtbaren Abgrund verschlungen worden zu sein; täglich verlangte der König Geld von seinen Ministern, und die Gesetze des Landes, die Rechte des Unterhauses und die Ehre der Krone wurden rücksichtslos den immer wachsenden Forderungen der Finanzen geopfert. Im Jahr 1543 hatte er eine fast beispiellose Subsidie bekommen. Die Geistlichkeit hatte ihm 10 Prozent ihrer Einkünfte nach Abzug der schon auf die Krone übergetragenen Zehnten bezahlt, die Weltlichen ihm eine in dreijährigen Terminen zu zahlende Steuer vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bewilligt, die von 4 Pence bis 3 Schilling vom Pfunde stieg. Aus den bei dieser Gelegenheit gemachten Angaben kannte man den Vermögenszustand jedes Einzelnen, und kurz nachher wurden Alle, deren jährliches Einkommen auf 50 Pfd. geschätzt war, mittels königlichen Schreibens aufgefordert, eine gewisse Summe Geldes als Darlehen vorzustrecken. Die Klugheit gebot ihnen, zu gehorchen: aber ihre Hoffnung auf Rückzahlung ward durch einen Parlamentsbeschluß vereitelt, der für alle Summen, welche der König seit seinem 31sten Regierungsjahre von seinen Unterthanen geborgt hatte, denselben persönlich verantwortlich machte. Nach dieser Betrügerei wäre es vergeblich gewesen, ein neues Darlehen zu verlangen; Heinrich begehrte also freiwillige Geschenke, obwohl dies durch Parlamentsbeschluß für gesetzwidrig erklärt worden war. Dasselbe war unter Wolsey's Ministerium versucht worden und an dem muthigen Widerstand des Volkes gescheitert; allein Heinrichs blutiger Despotismus hatte binnen wenig Jahren jenen Muth gebrochen, die freiwilligen Gaben wurden ohne Widerstand erhoben, und das Murren verstummte nach der gerade im rechten Augenblicke erfolgten Bestrafung zweier Aldermen von London, die es gewagt hatten, sich zu beklagen.

In der gleichen Weise verschlechterte Heinrich den Gehalt der Münzen, wodurch er nicht nur das Publikum betrog, sondern auch unzählige Störungen verursachte und seine Nachfolger in Verlegenheit stürzte, aus der sie sich kaum herausziehen konnten.

Während der Münzverschlechterung liefen die zur Bezahlung der Subsidie bestimmten drei Jahre ab; der König eröffnete dem Parlament abermals seine Noth und ersuchte seine liebenden Unterthanen um Hülfe. Die Geistlichkeit gab ihm zwei Jahre lang 15 Prozent ihres Einkommens; die Weltlichen bewilligten zwei Schilling 8 Pence von jedem Pfund Sterl. an beweglichen Gütern und 20 Prozent von Grund und Boden, welche Summe ebenfalls binnen zwei Jahren bezahlt werden sollte. Da jedoch dieses seiner Habgier nicht genügte, stellte das Parlament alle Collegien, Capellen und Spitäler sammt ihrem

beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu seiner Verfügung, wogegen er versprach, das Vertrauen seiner Unterthanen nicht zu mißbrauchen, sondern das Empfangene zur Ehre Gottes und zum gemeinsamen Nutzen des Reiches zu verwenden. Es war das Letzte, was man diesem unersättlichen Monarchen gab. Schon im 26sten Jahre seiner Regierung behaupteten Männer, deren Rechnung sich auf amtliche Dokumente stützte, die Einnahme der Schatzkammer unter Heinrich VIII. übersteige den Gesammtbetrag aller durch seine Vorfahren aufgelegten Steuern, die sich in den Archiven verzeichnet fänden.

Wie ungeheuer aber auch die Summe gewesen sein mag, so ward sie doch vor seinem Tode durch Subsidien und Anleihen, die er nie zurückzahlte, durch sogenannte freiwillige Geschenke, durch die Verschlechterung der Münzen, durch die Confiskation alles klösterlichen Vermögens und eines Theiles von der Weltgeistlichkeit mehr als verdoppelt. (S. Lingard 6ter Bd. pag. 380.)

Vier Jahre früher, da durch eine Bill alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der Klöster der Krone zugesprochen wurde, sagten die Vertheidiger dieser Maßregel: sie werde der Bettelei und der Besteurung ein Ende machen, sie werde den König in Stand setzen, Grafen, Barone und Ritter zu machen und auszustatten, in Zukunft Krieg zu führen, ohne dem Volke neue Lasten aufzubürden. Hält man aber diesen Vorspiegelungen die Thatsachen entgegen, so erkennt man bald den ungeheuren Betrug.

Wir haben hier ein Beispiel vor uns, wie bald auch das bedeutendste Kirchengut wieder verschwendet ist. Darum mögen diejenigen in der Schweiz, die zwar die Klosterspoliation der aargauischen Regierung nicht billigen, die sich aber doch dadurch in ihrem Eigenthum besser geschützt, und vor Auflagen und Besteurung mehr gesichert glauben, mögen sie die Erfahrung fremder Völker wohl beherzigen und sich zu Nutzen machen. Eine Ungerechtigkeit ruft der andern, und wenn sich ein Staat nicht scheut, kirchliches, also ihm fremdes und durch die Bundesverfassung garantirtes Gut an sich zu reißen, so wird er wohl bei sich einstellenden Bedürfnissen weltliches Gut auch nicht verschonen. Vestigia terrent!

Die Vorgänge in Würtemberg.

Eine in den kirchlichen Angelegenheiten der letzten Jahre sehr bekannt gewordene Feder schildert in den „hist. pol. Blättern“ den Schritt des Bischofs von Rottenburg in folgenden Worten:

Der Herr Bischof von Rottenburg hat sich endlich ermannt und die unwürdigen Ketten abgeworfen, in die eine gewisse Menschenklasse, mit der wir in Deutschland über allen Bedarf hinaus gesegnet sind, seit Jahren ihn geschlagen. Diese Klasse, die väterlicher Seits ihren Stammbaum direkt vom Absolutism, von der Mutterseite her aber vom Liberalism ableitet, befaßt in ihrer Innung zahlreiche, in ihrer Emsigkeit immer geschäftige Bauleute, und diese haben ihre Hütten, wie in allen Ländern, so auch in Würtemberg aufgeschlagen. Seit Jahrhunderten hat diese dort unter Anderm auch eine katholische Kirche in ihrem Sinne errichtet. Da man eine Kirche bekanntlich aus Gläubigen erbaut, unter dieser Heerde aber, weil des Menschen Sinn gar verschiedene Wege geht, wieder Liberale und Absolutistische sich finden müssen, so hat ihre Baukunst darin bestanden, jeden an den rechten Ort zu setzen. Sie haben also die liberalsten Köpfe ausgewählt, sie zu Quadern gehauen, und zum Ordinariate nach Winkelmaß und Richtschnur sie ordinirend, den Boden ihrer Kirche damit gepflastert. Die Absolutistischen aber, die immer nach hohen Dingen streben, haben sie darum, Alles nach ihrer Art wohl überlegend und beschickend, für die Höhe verwendet, und diese Art von Köpfen zu Gurtbogen und Schlußsteinen verhauend, die Gewölbe daraus gebildet, und also den Kirchenrath in excelsis aufgerichtet. In der Mitte des Fußbodens, der das bewegte Meer darstellen sollte, haben sie dann ihren Bischof in partibus, als den allgemeinen Tragpfeiler, aufgestellt, und die Last der wohl gerichteten kirchenräthlichen Gewölbe seinen Schultern aufgelegt. Man denke sich nun den Armen, Unglücklichen, der also zwischen den Drückern und Bäumern, dem höchsten Liberalism von der feinsten Währung, und der Belastung eines bleiernen Despotismus stand und die Sünden der Oberwelt und der Unterwelt zu tragen hatte. Als das wohl gefügte und im besten Gleichgewichte balancirte Werk aufgerichtet stand, wurde zu seiner Einweihung geschritten und die Kirchenordnung eingerichtet. Der kleine Dom war überhaupt gebaut, um der dummen Menge den überflüssigen, extravaganten Glauben abzugewöhnen. Also wurde der Altar mit einem Verschlage eingefriedet, hoch genug, daß der katholische Gott nicht darüber hinaussehen konnte; also auch mehr als hinlänglich, daß er der Gemeinde selbst unsichtbar wurde. Dem Mediatisirten wurde nun seine Civilliste in Messen, Andachten, Vaterunsern ausgeworfen, den die Gemeinde zu entrichten hätte, und keinen Pfenning mehr, worüber die da oben und unten ein wachsames Auge hatten. Das war ein Ausfluß juris circa sacra, wie schon der Wortverstand ergiebt; Kirchenrath und Ordinariat waren darin, wie im Verbote des Canisius, übereingekommen, wer hatte sich zu beklagen? Es war übrigens auch nur eine transitive Maßregel, an einem schönen Morgen wurde der mediatisirte Herrgott der Territorialmacht incorporirt, dann hatte das Lied ein Ende. So war also aus-

wendig und inwendig alles wohl beschickt. Aber im Belvedere, wo die reizende Aussicht über das ganze Ländchen ist, freuten sich die Urheber des gelungenen Werkes. Blickten sie nach Osten hinüber, dann gieng ihr Herz über ob den Finsternissen, die über dem baierischen Volke brüteten. Denn sie hatten von Allem guten Bescheid, was dort vorgieng; ein Lieferant von Modeartikeln hatte ihnen ein perspektivisches Gemälde dieser ägyptischen Nächte zugesendet. Blickten sie nach Norden hin, dann sahen sie, wie man dort das besonnene Werk ihrer Genossen früher vertölpelt hatte, und fanden Gelegenheit, sich ihres überlegenen Verstandes und ihrer vorsichtigen Schlauklugheit zu erfreuen. Alles stand also erfreulich und hoffnungsvoll. Was geschah indessen? Die Tragsäule war auch ein Mensch, dieser Mensch hatte Gewissen, und dies erwachend sagte ihm: daß es zugleich die kläglichste und unverantwortlichste Stellung sei, der Iniquität zur Stütze sich zu bieten. Mehr bedurfte es nicht, er nahm sich zusammen, und that zwei Schritte vorwärts dem Altare entgegen. Er stand sofort im Schutze seines Gottes, hinter ihm stürzten die Gewölbe auf das Pflaster nieder; ein Rauch stieg aus dem Schutte auf, und im Moder wanden sich die läßlichen Sünden und die Todsünden, und man raffte sich emsig die abgeschlagenen und die zerquetschten Gliedmassen wieder zusammen. Wir wünschen dem H. Bischofe aus aufrichtigem Herzen zu seinem Entschlusse Glück, es wird von seiner Seite nichts als ruhige Beharrlichkeit bedürfen, um das begonnene Werk zum Ende zu führen. Gewalt hat er keine zu befahren, gegen Arglist wird das Gewissen warnen; alle Bessern im Klerus und in seiner Gemeinde werden zu ihm stehen. Von der andern Seite wird es am gerathensten sein, die Ruinen des Schwindelbaues ihrem Schicksale hinzugeben, und in der Stille an der Beruhigung der Gewissen von 600,000 Menschen zu arbeiten, ehe die Sache zu einem Skandal erwächst, und zu einem unheilbaren Schaden wird.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Die radikalen Blätter in und außer dem Kantone fallen ungebärdig über den Antrag für Aufnahme der Jesuiten her; eines meint sogar, das Volk der ganzen Schweiz solle sich ermannen, um dem Vorort ein solches Unterfangen zu verbieten! Wenn Winke nöthig wären, so wüßten nun nicht-radikale Behörden, was zu thun rathsam wäre. Wenn aber auch die Radikalen immerdar den Jesuiten durch ihre Verläumdungen Vorschub leisten, so werden die Antragsteller die Aufnahme ihrer Motion aus ganz andern Gründen als solchen zu rechtfertigen wissen.

Schwyz. Die Neue Zürcher Zeitung und nach ihr mehrere andere Blätter haben berichtet, das geistliche Capitel March und Höfe sei am 8. Nov. über die projektirte Trennung des Kant. Schwyz vom Bisthum Chur in Berathung getreten und habe „eine bejahende freundliche Antwort ertheilt.“ Durch zweifache Correspondenz von solchen Herren, die am Capitel Theil genommen, wird uns im Gegentheil ganz bestimmt versichert, daß nicht drei Capitularen sich für die Trennung ausgesprochen haben, und daß namentlich die vorgeschobene Klage, daß die beiden Domherren des Kantons Schwyz in Folge der Protestation der Bündner Regierung von der Theilnahme und der Wahlfähigkeit bei Bischofswahlen verkürzt seien, nur mit einem gewissen mitleidigen Lächeln angehört worden seien; endlich habe das Capitel beschlossen zu antworten: es trete hier nicht ein. —

Tessin. Das Franziskanerkloster zu Locarno wurde bei der letzten Revolution aufgehoben, obschon sich keiner der Conventualen bei den vorgefallenen Ereignissen im mindesten betheiligt hatte und sie sich gegen die Regierung immer höchst zuvorkommend zeigten, namentlich durch die Einräumung ihres Klosters zu einer Caserne bei der letzten Musterung. Der Pater Guardian Gugliamotti machte nun aber der Gemeinde Locarno den Antrag: daß die Klostergeistlichen bereit seien, Schule zu halten, und bewog dadurch die Gemeindeversammlung zu dem Beschluß, bei der Regierung für Wiederherstellung des Klosters einzukommen. Die radikal gesinnten Gemeindevorsteher aber waren dagegen. Nun ließ der Guardian seine Petition durch den Druck vervielfältigen, um seines Convents billigen Antrag zu rechtfertigen. Auf dieses hin machte der Staatsrath Franscini den Antrag, den Guardian innert 24 Stunden aus dem Kanton zu verweisen. Nur mit genauer Noth konnte der würdige Priester einem solch' ungerechten Beschluß entgehen.

Bern. Hornvieh und Hunde im Tempel des Herrn. Unter dieser Aufschrift lesen wir in der „Schw. evangelischen Kirch. Ztg.“ Folgendes: „Eine Correspondenz meldet: Schon Mancher hat das Unschickliche tief gefühlt, wenn unmittelbar nach dem Gottesdienste im Hause des Herrn eine Menge Publikationen verlesen wurden. Namentlich war dies am Bettage letzthin der Fall, wo in unserer Kirche es sich traf, daß nach einigen Publikationen gewöhnlicher Art noch ein Aufruf zur Entrichtung der Hundetaxe und eine Publikation betreffend die Preisaustheilung für das Hornvieh folgten. Auf vielen Gesichtern konnte man den Unwillen über solche Unschicklichkeiten lesen. Sollte nicht eine christliche Regierung verordnen, daß alle weltlichen Bekanntmachungen wenigstens außer der Kirche verlesen würden? Die Redaktion möchte hiezu fragen: Sollten nicht die Gemeinden und ihre Vorsteher selbst eifriger sein für die Ehre ihres Herrn und für den Anstand in ihren religiösen Versammlungen? — Wir kennen

eine Gemeinde des Kantons, wo Ochsen und Schafe, die Tische der Wechsler und die Stühle der Taubenkrämer noch im vorigen Jahre aufgestellt waren im Tempel, und wo man sonntäglich die Namen aller umwohnenden Rechtsagenten ꝛc. mit denen der Propheten und Apostel des Herrn von der Kanzel aussprechen hörte. Der Pfarrer drang bei den Gemeindsvorstehern entschieden auf Wegschaffung dieses Mißbrauchs. Als es an ein Zaudern gieng, rüstete er sich, die Angelegenheit freimüthig in einer Predigt über die Reinigung des Tempels vor der Gemeinde zu besprechen. Aber es kam nicht so weit. Alle nichtkirchlichen Publikationen werden jetzt anderwärts verlesen." Man sieht hieraus, daß es an protestantischen Orten ohne Schwierigkeit thunlich ist, diese ärgerlichen Publikationen aus der Kirche zu verweisen. Wir möchten einmal ein Beispiel sehen, daß es auch an katholischen Orten nicht unmöglich sei.

Frankreich. Der Ami de la religion berichtet aus der Diözese Chalons von einem „höchst zuverläßigen Priester" folgende wunderbare Heilung durch die Vermittlung der heiligsten Jungfrau zu Vouiller. Bei meiner Ankunft in V., sagt der Geistliche, war diese jetzt geheilte Tochter die einzige, welche die heiligen Sakramente empfieng und achtete nicht das Hohngelächter der Welt, sondern gerade je ärger das Hohngelächter, desto größer ihre Freude, zur Ehre Gottes zu leiden. Aber Gott bereitete ihr noch mehr Leiden, um sie noch mehr zu reinigen. Eine schwere Krankheit in Folge von Erkältung hatte sie vor 17 Monaten an den Rand des Grabes gebracht. Der Krebs hatte sich an der Brust angefressen, mit solchen Symptomen, daß die Aerzte jedwede Operation unnütz fanden. Reißende Schmerzen, heftiges Stechen, häufige Ohnmachten und Herzklopfen zeigten, wie heftig das Uebel sei. In allen diesen schmerzlichen Leiden suchte sie aber nur bei Gott Hülfe, den Muth und die Kraft, das Uebel auszuhalten. Gegen Ende September schien sie fortwährend abzunehmen, die Krisen wurden immer häufiger und heftiger, alle Mittel unnütz, der Tod erschien ihr wünschenswerth, in der Hoffnung, mit Gott vereint zu werden, sie bat nicht um Heilung. Dennoch bewog ich sie, eine neuntägige Andacht anzustellen. Am 4. Okt., dem siebenten Tag ihrer Noven, hatte sie Nachmittags eine sehr heftige Krisis; ich gieng zu ihr, sie zu trösten. Sie bat mich um die letzte Absolution, weil sie glaubte, es gehe ans Sterben, blieb dann etwa zehn Minuten ohne Bewußtsein und Bewegung. Plötzlich sah ich sie lächeln; ich glaubte, sie sei von sich; aber bald ließ mich ihre Freundlichkeit etwas anderes erkennen. Es schien in ihr etwas Außerordentliches vor sich zu gehen. Sie erhob Augen und Hände zum Himmel. Auf meine Frage, was sie sehe, antwortete sie: „Maria, die gute Mutter, hat Trost und Heilung gebracht. O wie schön ist sie ꝛc." Thränen entfielen ihr. Dann sprach sie in ruhigem Tone: „Ich bin geheilt, ich fühle keine Schmerzen mehr; ich will an die Arbeit gehen." Sie gieng an die Arbeit, arbeitete den ganzen Tag, die ganze Woche wie eine Gesunde. Seither hat sie keine Schmerzen mehr verspürt, ihr Uebel ist verschwunden. Aber ihre Liebe zu Gott, das Verlangen nach der heil. Communion, ihre Andacht und Dankbarkeit gegen Maria hat seit ihrer Heilung noch zugenommen. Und was mir bei den außerordentlichen Gnaden, womit Gott sie segnet, noch mehr gefällt, ist, daß sie noch demüthiger, mißtrauischer auf sich selbst ist. — Ich will nicht entscheiden, ob hier ein Wunder und wirkliche Erscheinung Mariä stattgefunden hat, obschon ich ganz geneigt bin, es zu glauben. Aber wie der Blindgeborne sage ich: „Das weiß ich, daß diese Tochter krank war, daß sie aber jetzt geheilt und daß ihre Heilung plötzlich erfolgt ist." — Das Bisthum Cambrai ist wieder zu einem Erzbisthum erhoben worden. Die päpstliche Bulle wird mit königlicher Genehmigung publizirt. Der Bischof von Rodez, Hr. Giraud, ist zum Nachfolger Fenelons bestimmt. — Die Benediktinerinnen von der ewigen Anbetung zu Paris, so wie noch drei andere Frauenklöster, haben die Vollmacht zu ihrem Bestand durch königliche Ordonnanzen erhalten. — P. Lacordaire tritt überall als Dominikaner auf. Zu Bordeaux hat er unter ungeheurem Zulauf am ersten Adventsonntag Predigten über den Glauben begonnen, die er bis zum Sonntag Septuagesimä fortsetzen wird. — Zu Marseille sind 19 Lazaristen, darunter 11 Laienbrüder, als Missionäre nach Nordamerika unter Segel gegangen. In den Vereinigten Staaten und Texas befinden sich bereits 63 Lazaristen. — In der Welt ist doch eine stete Wiedergebnrt. Was die Einen zu vernichten gedachten, schaffen die Andern wieder. So hat der Engländer Young, ein begeisterter Schüler Fouriers, ein nach dessen Grundsätzen über gemeinschaftliche Arbeit eingerichtetes Phalanstère (eine Art Arbeitskloster) in der ehemaligen Abtei Citeaux, aus welcher der Cistercienser-Orden hervorgieng, gegründet. Man sagt, diese neue Anstalt gemeinsamen Lebens erhalte vielfachen Zuzug aus dem Jura. Ein Maire, Namens Reverchon, und ein Champagner Fabrikant Mignoret, haben Haus und Hof verlassen und sind in das Phalanstère eingetreten.

Belgien. Die Väter der Congregation des heil. Herzens Jesu und Mariä, von „Picpus" genannt, welche die erfolgreiche Mission in der Südsee auf sich haben, haben in ihrem Missionshause zu Löwen vier junge Leute von wilden Familien, aus den Sandwichs- und Gambiersinseln kommend, aufgenommen. Einer von ihnen, früher einem menschenfressenden Stamme angehörig, hatte früher selbst Menschenfleisch gegessen. Ihre Körperbildung ist eigener Art: große Lippen, platte Nase, große schwarze Augen,

schwarze Haare, braune Farbe. Sie zeigen in ihrem Betragen große Einfalt, machen mit Jedermann leicht Bekanntschaft. Alle vier wurden schon in ihrer Heimath getauft, zwei davon zur Communion zugelassen. Zu Löwen sollen sie nun ihre wissenschaftliche und religiöse Ausbildung nach Erforderniß erhalten.

Preußen. Zufolge des mir von theurer Hand gewordenen Auftrages melde ich Ihnen, daß Clemens August die Installation des neuernannten Coadjutors und apostolischen Administrators nicht vornehmen wird. Dagegen hat der Hochwürdigste Erzbischof erklärt, daß er eben so wenig Lust verspüre, dem gegen ihn ausgesprochenen Wunsche, später nach Köln zu kommen, zu willfahren, da ihm an einem feierlichen Empfange, an Illuminationen und Freiessen, die für diesen Fall schon genehmigt waren, nichts, an seinem guten Rechte aber alles gelegen sei. Der Erzbischof, der seit einiger Zeit leidend ist, hat in diesem Sinne noch einmal nach Berlin geschrieben. — Der Tag, an welchem der neue Codjutor hier eintreffen wird, ist noch unbestimmt, da vorher noch mehrere Punkte definitiv zu ordnen sind. Diese beziehen sich indessen nicht auf den angeblichen Widerstand des Domkapitels gegen die Ernennung des Herrn von Geissel, von welchem in neuester Zeit die öffentlichen Blätter hie und da gesprochen haben. Das hochwürdige Domkapitel wird den Impulsen, die jetzt an es ergehen, keinen Widerstand leisten, so wie es früher in schlimmern Dingen nie Widerstand geleistet hat. (Sion). — Nach der Allg. Ztg. hat der König dem Erzbischof von Köln geschrieben, daß er die gegen ihn erhobenen Anklagen selbst geprüft und als unbegründet erfunden habe, worauf der Erzbischof erwidert habe, er verlange, daß die Anklage eben so öffentlich widerrufen werde, wie sie öffentlich ausgesprochen worden. Dem Erzbischof von Posen werden von den weltlichen Behörden immer wieder Schwierigkeiten wegen den gemischten Ehen in den Weg gelegt.

Würtemberg. Der wesentliche Inhalt der Motion des Bischofs von Rottenburg in der Ständekammer besteht in folgenden, dem König zur Würdigung und Abhülfe vorzulegenden Punkten; 1) Die freie Aufsicht und obere Leitung der Geistlichen; 2) Herstellung der bischöflichen Rechte bei Besetzung der Kirchenpfründen, welche namentlich bei Besetzung der Dekanate wegen ihrer Verbindung mit Stadtpfarreien beschränkt seien; 3) das Recht der Selbstverwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere des Interkalarfonds: 4) Visitation der Dekane durch einen bischöflichen Kommissär, ohne Mitwirkung eines Kommissärs des Kirchenraths; 5) Beachtung der (übrigens der Kammer nicht mitgetheilten) Vorschläge hinsichtlich der Einsegnung gemischter Ehen; 6) Abstellung von Untersuchungen gegen Geistliche in kirchlichen Sachen durch den Kirchenrath, ohne vorherige Kommunikation mit dem Ordinariate; 7) Auszeichnung würdiger Geistlichen durch Verleihung von Titeln eines bischöflichen geistlichen Raths oder eines Ehrendomkapitulars u. s. w.; 8) freie Aufsicht und Leitung des Priesterseminars, unbeschränkte Ertheilung der geistlichen Weihen, namentlich des Subdiakonats, ohne Einholung der Zustimmung des Kirchenraths; 9) Aufhebung der Censur kirchlicher theologischer Schriften; 10) Verlegung der Dienstprüfung der Geistlichen an den Sitz des Bischofs.

Hannover. In Folge einer zwischen dem geheimen Rath Grafen von Stollberg-Söder und dem Domkapitel zu Hildesheim stattgehabten Conferenz, worin zuvor ein päpstliches Breve eröffnet wurde, laut dessen Se. Heiligkeit dem Capitel die besondere Gnade gegeben, nochmal zu einer neuen Bischofswahl schreiten zu dürfen, hat dasselbe die Wahl auf den 9. d. M. anberaumt. Die Wahl fiel auf Hrn. Domcapitular und Regens des Priesterseminars Jakob Joseph Wandt, welcher sogleich durch den Senior des Domcapitels proklamirt wurde.

England. Neuerdings ist ein hochkirchlicher Geistlicher, Hr. Wakenbarth, Verfasser der Tuba concordiæ, — ein Pusseyaner — zur katholischen Kirche übergetreten. An einem Theil von England wird man in dieser Hinsicht noch ein großes, merkwürdiges Beispiel in der Geschichte erleben! —

Holland. Der Unterstaatssekretär Capaccini ist am 15. November über London nach Portugal verreist. Monf. Ferrieri wird als Vicesuperior der holländischen Missionen und Chargé d'Affaires des heil. Stuhles zurückbleiben. Der apostol. Vikar Bischof von Curium hat im Oktober zu Amsterdam eine neue Franziskanerkirche geweiht, die zweiundvierzigste, die er binnen acht Jahren in Holland geweiht hat. — Die Zahl der Convertiten, welche zum Katholizismus übertreten, ist auffallend. Man zählt in diesem Jahre schon 792 Convertiten, darunter auch Jansenisten.

Krakau, im November. Bei der hiesigen Bisthumsverwaltung finden bekanntlich ähnliche Verhältnisse wie in Köln statt. Der Bischof Skorkowski ist durch die russische Regierung an der Ausübung seines Amtes gehindert, und lebt im Minoritenkloster zu Troppau. Nachdem der ihn vertretende Weihbischof am 27. Jan. d. J. gestorben war, wählte das Capitel den Prälaten Letowski zum Administrator. Der Papst hat den Hrn. Letowski nicht als Administrator, sondern als „Generalvikar des Bischofs für den Freistaat Krakau und als apostol. Vikar für den Theil der Diözese, welcher im Gebiete des Königreiches Polen liegt", bestätigt und dem Domkapitel die Wahl eines Administrators als eine unstatthafte bezeichnet.

Bei Gebrüdern Räber in Luzern sind zu haben:
Die Direktorien für das Bisthum Basel, für das Jahr 1842. Preis netto 5¼ btz.

(Hiezu eine literarische Anzeige.)